

VORHABEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„PV-Anlage Moosanger“

VORHABENSTRÄGER

Stadt Haßfurt

LANDKREIS

Haßberge

SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG

Zum Bebauungsplanentwurf vom 28.10.2020

Anlage 2

VORHABENSTRÄGER:

Stadt Haßfurt
Hauptstraße 5
97437 Haßfurt
T +49 9521 688 0

Haßfurt, 28.10.2020

gez.
Günther Werner
Erster Bürgermeister

AUFGESTELLT:

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 28.10.2020

gez. Peter Kuhn
Architekt
Geschäftsführender Gesellschafter

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	3
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
3.1	Verbotstatbestände	4
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	5
4	Prüfung der Verbotstatbestände	6
4.1	Säugetiere	6
4.2	Reptilien	6
4.3	Amphibien	8
4.4	Libellen	8
4.5	Käfer	8
4.6	Schmetterlinge	8
4.7	Muscheln und Schnecken	8
4.8	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)	8
5	Fazit	10
6	Literaturverzeichnis	11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung für das Sondergebiet „PV-Anlage Moosanger“ in Haßfurt ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen (saP). In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, wurde die Betroffenheit von Arten im Rahmen einer Potenzialabschätzung auf Grundlage der im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensräume erstellt.

In der vorliegenden saP werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“
- Detailinformationen aus „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere“

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen:

Während der Erschließungsarbeiten kommt es temporär zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemission durch den Baustellenverkehr welche zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen vorkommenden Arten führt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen:

Die Ackerfläche selbst wird nach Erstellung der Photovoltaikanlage als Extensivgrünland angelegt und gepflegt. Hierdurch ergibt sich kein Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten. Durch die Bebauung der Fläche mit Photovoltaikmodulen kommt es jedoch zu einer Überbauung des Extensivgrünlands, was zu einer teilweisen Beschattung führt.

Das Grundstück wird mit einem Zaun eingefriedet. Dieser ist für Kriechtiere durchgängig weshalb die zu einem Extensivgrünland aufgewertete Ackerfläche zu einer Verbesserung der Zauneidechsenhabitate führt.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1: Vergrämung der Zauneidechse vor Eingriffen in Wegränder und Ackersäume:** Bei unvermeidbaren Eingriffen in die möglichen Zauneidechsenhabitats müssen die Ackersäume und Wegränder vor Beginn der Eingriffe zur Vergrämung durch regelmäßige Mahd und Entfernen aller Habitatstrukturen für Zauneidechsen unattraktiv gestaltet werden.
- **V2: Absuchen potenzieller Habitats durch Biologen und Aufstellen eines Schutzzaunes vor Eingriff:** Die Eingriffsbereiche der Wegränder und Ackersäume sind vor Beginn der Eingriffe durch einen Reptilienspezialisten nach Zauneidechsen abzusuchen, um ggf. vorhandene Zauneidechsen in das vorbereitete Habitat außerhalb der Gefahrenzone umzusetzen. Anschließend ist entlang der nördlichen Gehölzstrukturen sowie der Böschung im Westen ein Reptilien-Schutzzaun aufzustellen, welcher während der gesamten Bauphase zu erhalten ist.
- **V3: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubrechen. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgedachte Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- **CEF1: Anlegen von Zauneidechsenhabitats:** Vor Erschließung der Sondergebietsfläche müssen drei Zauneidechsenhabitats auf der festgesetzten Ausgleichsfläche Flurstück 2804 Gemarkung Haßfurt geschaffen werden, um gegebenenfalls Individuen umsiedeln zu können. Hierzu sind 3 Stein- / Totholzhaufen mit einer Größe von je mind. 3 m x 1 m fachgerecht anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Steinhaufen besonnt werden und dass vertikale Strukturen, wie hoch aufwachsende Grasvegetation, als Versteckmöglichkeiten angrenzen.

4 Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Durch das Vorhaben sind nur Nahrungshabitate von Fledermäusen betroffen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Darüber hinaus ist die Art auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Straßenböschungen u.ä. zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen sollte auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation können als Jagdhabitat dienen. Auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Je Habitat schwanken die Populationen zwischen 10-25 (bis 60) adulten Tieren pro ha. Die Art ist relativ ortstreu.

Ende März werden die Winterquartiere verlassen. Die Paarungszeit dauert von Ende April bis Mitte Juni. Die Eiablage erfolgt etwa zwei Wochen nach der Paarung an sonnigen und vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen, in selbst gegrabenen Röhren, in flachen Gruben oder auch unter Steinen und Brettern. In Abhängigkeit von der vorherrschenden Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Die Schlüpflinge sind noch z.T. bis Mitte Oktober aktiv, adulte Tiere ziehen sich bereits ab Anfang September in die Winterquartiere zurück. Die maximale Lebenserwartung der Zauneidechsen ist nicht genau bekannt. Sie liegt etwa bei 12-13 Jahren. *L. agilis* ernährt sich ausschließlich carnivor, hauptsächlich von Insekten.

Lokale Population:

Im Untersuchungsraum dienen vor allem die Grassäume im Randbereich der Ackerfläche und der nördlich gelegenen Entwässerungsmulde als mögliche Nahrungshabitate. Überwinterungs- oder Fortpflanzungshabitate sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden die Saumbereiche beeinträchtigt. Dabei kommt es zu einem temporären Verlust von Ruhestätten. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bereiche wiederhergestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Vergrämung für Eingriffe in Wegränder und Ackersäume:** Bei unvermeidbaren Eingriffen in die möglichen Zauneidechsenhabitate müssen die Ackersäume und Wegränder vor Beginn der Eingriffe zur Vergrämung durch regelmäßige Mahd und Entfernen aller Habitatstrukturen für Zauneidechsen unattraktiv gestaltet werden.
- **V2: Absuchen potenzieller Habitate durch Biologen und Aufstellen eines Schutzzaunes vor Eingriff:** Die Eingriffsbereiche der Wegränder und Ackersäume sind vor Beginn der Eingriffe durch einen Reptilienspezialisten nach Zauneidechsen abzusuchen, um ggf. vorhandene Zauneidechsen in das vorbereitete Habitat außerhalb der Gefahrenzone umzusetzen. Anschließend ist während der Bauphase entlang der nördlichen Gehölzstrukturen sowie der Böschung im Westen ein Reptilien-Schutzzaun aufzustellen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1: Anlegen von Zauneidechsenhabitaten:** Vor Erschließung der Sondergebietsfläche müssen drei Zauneidechsenhabitats auf der festgesetzten Ausgleichsfläche Flurstück 2804 Gemarkung Haßfurt geschaffen werden, um gegebenenfalls Individuen umsiedeln zu können. Hierzu sind 3 Stein- / Totholzhäufen mit einer Größe von je mind. 3 m x 1 m fachgerecht anzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Steinhäufen besonnt werden und dass vertikale Strukturen, wie hoch aufwachsende Grasvegetation, als Versteckmöglichkeiten angrenzen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden die Saumbereiche beeinträchtigt. Dabei kommt es zur Tötung von Individuen kommen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bereiche wiederhergestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Vergrämung für Eingriffe in Wegränder und Ackersäume:** Bei unvermeidbaren Eingriffen in die möglichen Zauneidechsenhabitats müssen die Ackersäume und Wegränder vor Beginn der Eingriffe zur Vergrämung durch regelmäßige Mahd und Entfernen aller Habitatstrukturen für Zauneidechsen unattraktiv gestaltet werden.
- **V2: Absuchen potenzieller Habitats durch Biologen und Aufstellen eines Schutzzaunes vor Eingriff:** Die Eingriffsbereiche der Wegränder und Ackersäume sind vor Beginn der Eingriffe durch einen Reptilienspezialisten nach Zauneidechsen abzusuchen, um ggf. vorhandene Zauneidechsen in das vorbereitete Habitat außerhalb der Gefahrenzone umzusetzen. Anschließend ist während der Bauphase entlang der nördlichen Gehölzstrukturen sowie der Böschung im Westen ein Reptilien-Schutzzaun aufzustellen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden die Saumbereiche beeinträchtigt. Dabei kommt es zur Störung von Individuen kommen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bereiche wiederhergestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Vergrämung für Eingriffe in Wegränder und Ackersäume:** Bei unvermeidbaren Eingriffen in die möglichen Zauneidechsenhabitats müssen die Ackersäume und Wegränder vor Beginn der Eingriffe zur Vergrämung durch regelmäßige Mahd und Entfernen aller Habitatstrukturen für Zauneidechsen unattraktiv gestaltet werden.
- **V2: Absuchen potenzieller Habitats durch Biologen und Aufstellen eines Schutzzaunes vor Eingriff:** Die Eingriffsbereiche der Wegränder und Ackersäume sind vor Beginn der Eingriffe durch einen Reptilienspezialisten nach Zauneidechsen abzusuchen, um ggf. vorhandene Zauneidechsen in das vorbereitete Habitat außerhalb der Gefahrenzone umzusetzen. Anschließend ist während der Bauphase entlang der nördlichen Gehölzstrukturen sowie der Böschung im Westen ein Reptilien-Schutzzaun aufzustellen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.6 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.7 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)

Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden wertgebenden europäischen Arten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	U1

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden saP-relevanten Arten

RLB Rote Liste Bayern und **RLD** Rote Liste Deutschland:

0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet 3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand:

FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt

Feldbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland/Bayern: s. Tabelle1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns** s. Tabelle 1

Die Feldlerche sowie der Kiebitz brüten in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Wiesenschafstelzen besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hckfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet stellt eine Ackerfläche dar, welche als potenzielles Habitat für feldbrütende Vogelarten dient. Dabei ist neben der Nutzung als Nahrungshabitat auch die Nutzung als Brutplatz nicht auszuschließen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung kommt es während der Bauphase zu einem temporären Verlust von potenziellen Brutplätzen für Feldbrüter. Die Flächen werden nach Fertigstellung mit Grünland eingesät und extensiv bewirtschaftet, weshalb mögliche Brutplätze erhalten bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V3: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung kann es während der Bauphase durch Baustellenverkehr zu einer Tötung von Individuen kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V3: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung kommt es temporär während der Bauphase zu einer erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemission.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V3: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubrechen. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet leben können, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

6 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) Brutvögel in Bayern, Stuttgart: Ulmer

BAYERISCHES SAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur
Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der
Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

AUFGESTELLT

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 28.10.2020

gez. Matthias Ebner

Matthias Ebner
Abteilung Landschaftsarchitektur